



II-13932 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7410/1-Pr 1/94

6343/AB

1994 -06- 08

zu 6502 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6502/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Teilzeitarbeit beim Staat, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie hoch ist der Anteil von Teilzeitarbeitsplätzen in Ihrem Ministerium derzeit?
2. Wie hat sich dieser Anteil in den letzten 10 bis 20 Jahren entwickelt?
3. Wie teilen sich die vorhandenen Teilzeitarbeitsplätze auf Frauen und Männer auf?
4. Welchen Gehaltsstufen sind die Teilzeitarbeitsplätze, getrennt nach Frauen und Männern, zuzuordnen?
5. Wie hoch ist der Anteil an ausgeschriebenen Stellen, die auch als Teilzeitarbeitsplätze ausgeschrieben werden?
6. Ist in Ihrem Ministerium daran gedacht, in Zukunft alle Stellen auch als Teilzeitarbeitsplätze auszuschreiben? Wenn nicht, welche nicht und mit welcher Begründung?

7. Wie groß ist der Anteil an Arbeitsplätzen in Ihrem Ministerium, auf welchen Teilzeitarbeit möglich wäre?
8. Welche Vorteile bzw. welche Nachteile würde eine vermehrte Besetzung mit Teilzeitarbeitsplätzen bringen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Im Bereich der Zentraleitung des Bundesministeriums für Justiz waren zum 1.4.1994 drei (weibliche) Bedienstete nicht im vollen Beschäftigungsausmaß tätig. Von diesen hat eine Beamtin von der Möglichkeit der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß den §§ 50a ff des Beamten-Dienstrechtgesetzes 1979 Gebrauch gemacht; zwei Vertragsbedienstete waren teilbeschäftigt. Dies entspricht einem Anteil von 1,6 vH.

Der Anteil der nicht im vollen Beschäftigungsausmaß beschäftigten Dienstnehmer, es handelte sich jeweils um weibliche Bedienstete, hat sich in der Zeit vom 1.7.1990 bis 1.4.1994 wie folgt entwickelt (GehSt = Gehaltsstufe):

Stichtag:	Gesamtzahl (Anteil)	hievon	
		Beamte gemäß §§ 50a ff BDG 1979	teilbeschäftigte VB
1.7.1990	0	0	0
1.4.1991/92	0	0	0
1.4.1993	2 (1,1 vH)	2 (GehSt 5 u.6)	0
1.4.1994	3 (1,6 vH)	1 (GehSt 6)	2 (GehSt 6)

Die Erhebung von Daten hinsichtlich früherer Stichtage wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich gewesen und ist daher unterblieben.

Zu 5:

Im Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz sind nahezu ausschließlich Bedienstete tätig, die zuvor bei einer nachgeordneten Dienstbehörde Dienst versehen haben. Es erfolgen daher im Bereich der Zentralstelle selbst keine Planstellenausschreibungen.

Die im Bereich der Zentralstelle ausgeschriebenen Leitungsfunktionen werden nicht (auch) als Teilzeitarbeitsplätze ausgeschrieben.

Zu 6 bis 8:

Im Bundesministerium für Justiz bestehen keine Überlegungen dahingehend, in Zukunft alle Stellen auch als Teilzeitarbeitsplätze auszuschreiben. Gegen eine solche Vorgangsweise sprechen dienstrechtliche ebenso wie praktische Überlegungen.

So geht das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 vom Grundtypus eines vollbeschäftigten Bediensteten aus. Lediglich in den vom Gesetz besonders umschriebenen Fällen besteht die befristete Möglichkeit, die Wochendienstzeit auf die Hälfte herabzusetzen (siehe die §§ 50a ff BDG 1979) oder eine Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen (siehe § 15c des Mutterschutzgesetzes 1979 bzw § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes).

Der Schaffung einer größeren Anzahl von Teilzeitarbeitsplätzen für Vertragsbedienstete stehen in der Praxis Schwierigkeiten entgegen. Erfahrungsgemäß wünscht der überwiegende Teil der Teilzeitbeschäftigten eine Dienstleistung während der Vormittagsstunden. Die Aufteilung der Aufgaben eines (vollen) Arbeitsplatzes auf zwei Teilzeitbeschäftigte würde daher in der Regel eine Vermehrung des Sachaufwandes (Amtrräume, Büroausstattung) erfordern. Davon abgesehen wäre zu berücksichtigen, daß sich bei ungleichen Arbeitszeiten Kommunikationsprobleme zwischen den voll- und den teilbeschäftigten Mitarbeitern ergeben können. Nachteilig könnte sich Teilzeitarbeit auch auf den Parteienverkehr auswirken, wenn dieser auf kürzere Zeiträume eingeschränkt werden müßte.

Mögen sich daher aus der Sicht einzelner Dienstnehmer aus Teilzeitarbeit Vorteile ergeben, so sind doch auch die mit einer solchen Form der Planstellenbewirtschaftung verbundenen Nachteile zu berücksichtigen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß unter den Bediensteten des Justizressorts das Interesse an Teilzeitbeschäftigung relativ gering ist. Ein Grund für dieses geringe Interesse könnte die bereits von zahlreichen Dienststellen genutzte Möglichkeit einer "gleitenden Dienstzeit" sein.

6. Juni 1994

Josef Lindner